

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen eine gut verständliche Beschreibung zu der gewünschten Werkverkehrsversicherung geben.

Die nachfolgenden Informationen sind daher nicht abschließend.

Bitte beachten Sie, rechtlich verbindlich bleiben:

- der Antrag
- der Versicherungsschein mit seinen evtl. Nachträgen
- die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln sowie die evtl. getroffenen besonderen Vereinbarungen
- die gesetzlichen Vorschriften

1. Was bieten wir Ihnen?

Mit dem Abschluss der Werkverkehrsversicherung treffen Sie eine gute Entscheidung.

Wir bieten Versicherungsschutz für Güter, die während der Beförderung zerstört werden oder abhanden gekommen sind. Als Unternehmer müssen Sie immer damit rechnen, dass sich während des Transports Schäden ereignen, die erhebliche Belastungen darstellen oder sogar Ihre Existenz gefährden können.

2. Was ist versichert?

2.1 Welche Gefahren sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, insbesondere als Folge von

- Unfall des Transportmittels
- Brand, Blitzschlag oder Explosion
- Diebstahl durch Einbruch in das ordnungsgemäß verschlossene Fahrzeug
- Diebstahl des verkehrsüblich gesicherten Fahrzeugs
- Raub oder räuberische Erpressung
- Höhere Gewalt, Elementarereignisse

2.2 Welche Sachen sind versichert?

Die Versicherung bezieht sich auf

- Güter der im Versicherungsschein näher bezeichneten Art einschließlich deren Verpackung
- Hilfsmittel und Werkzeuge
- die persönliche Habe der Fahrzeuginsassen, sofern es sich um Angestellte / Mitarbeiter handelt.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden. Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer vorläufigen Aufbewahrung bestimmt hat, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ausladung aus dem Transportmittel folgt.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen bezahlen?

Die Höhe des Beitrages können Sie Ihrem Antrag entnehmen. Denken Sie bitte daran, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag pünktlich zahlen, wenn der Vertrag abgeschlossen ist und wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Wenn Sie die folgenden Beiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich), die Sie Ihrem Antrag entnehmen können. Wenn Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto. Mit der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages haben Sie Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Beginn für den vereinbarten Zeitraum, der der Zahlweise entspricht.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind in Ihrer Antragsmappe zu finden.

4. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Der Beitrag für Ihre Versicherung wäre ansonsten unangemessen hoch. Deshalb sind einige Risiken aus dem Leistungsumfang ausgenommen (näheres in Ziffer 4 AVB Werkverkehr 2008).

Nicht versichert sind insbesondere

- Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse
- Aufruhr, Plünderung, terroristische und politische Gewalthandlungen
- Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung
- innerer Verderb oder die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Gegenstände
- Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung sowie mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise
- mittelbare Vermögensschäden, wie z. B. Nutzungsausfall oder Wertminderung

5. Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag und den zusätzlichen Fragebögen gestellten Fragen **vollständig** und **wahrheitsgemäß**.

Unvollständige und unrichtige Angaben berechtigen uns vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

6. Was ist bei einer Gefahrerhöhung nach Schließung des Vertrages zu beachten?

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung kann z. B. darin bestehen, dass sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben.

Ändern Sie die Gefahr oder erlangen Sie von einer Gefähränderung Kenntnis, so müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

7. Was müssen Sie vor und nach dem Versicherungsfall beachten?

Sie müssen:

- alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Vorschriften beachten;
- die versicherten Gegenstände sachgemäß verpacken und verladen, insbesondere so, dass sie den Belastungen während der Beförderung standhalten;
- darauf achten, dass die Fahrzeuge die für die Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzen und sich in verkehrssicherem Zustand befinden;
- die Fahrzeuge in / auf denen sich versicherte Güter befinden, während jeglicher Fahrtunterbrechung ordnungsgemäß verschließen.

Sie haben:

- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich in Textform – bei Schäden, die voraussichtlich 2.500 EUR übersteigen vorab mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- Schäden durch Unfall des Transportmittels, Feuer, Diebstahl, Raub sowie sonstige strafbare Handlungen (z. B. mut- oder böswillige Beschädigung durch Dritte) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle – bei Schäden im Ausland zusätzlich im Inland bei der für den Firmensitz des Versicherungsnehmers zuständigen Polizeidienststelle – zu melden und ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten und zu befolgen;
- dem Versicherer den Ort, an dem besichtigt werden kann, bekannt zu geben und das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

Was ist bei Fahrtunterbrechungen und Aufenthalten während der Nachtzeit zu beachten?

Für die Mitversicherung von Schäden durch Diebstahl und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug gilt:

Wird das Fahrzeug während der Nachtzeit, das ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr, ohne Aufsicht gelassen, so sind die darin zurückgelassenen Güter gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl nur versichert, wenn das verschlossene Fahrzeug in eine verschlossene Garage eingestellt oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt wird. In Ermangelung dieser Gelegenheit kann zum Abstellen auch ein umfriedetes und abgeschlossenes Grundstück benutzt werden.

Ausgenommen hiervon ist kurzfristiges Verlassen des Fahrzeugs zu Rast- und Verpflegungszwecken oder verursacht durch Fahrzeugpannen. Sie dürfen den dafür üblicherweise notwendigen Zeitaufwand nicht überschreiten.

8. Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommen?

Beachten Sie die in den Ziffern 5 bis 7 benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben.

Je nach Art der Obliegenheitsverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar vollständig verlieren, oder wir können berechtigt sein, uns vom Vertrag zu lösen.

9. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie kann er beendet werden?

Die Vertragsdauer können Sie dem Antrag entnehmen.

Jede Partei kann zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres den Vertrag kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vorher durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen.

Der Vertrag kann vorzeitig beendet/gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Eigentumswechsel (vom Versicherer und dem Erwerber)
- bei Obliegenheitsverletzung (vom Versicherer)
- bei Risikofortfall (von beiden Vertragspartnern)
- im Fall der Beitragsangleichung (unter bestimmten Voraussetzungen; von Ihnen als Versicherungsnehmer)

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.